

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität in der Berufsbildung (CAS DaZIK BB) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 8. Mai 2017 (Stand 1. Dezember 2024)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität in der Berufsbildung (im Folgenden: CAS DaZIK BB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2** *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS DaZIK BB umfasst 10 ECTS-Punkte.

### **Art. 3** *Ziele*

Die Studierenden des CAS DaZIK BB

- a. aktualisieren ihr Wissen zu Migration und Integration in der Schweiz und werden befähigt, dieses Wissen zur Förderung einer multikulturellen und mehrsprachigen Lernendenschaft einzusetzen,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. erwerben linguistische, sprachdiagnostische und sprachdidaktische Kompetenzen, um die sprachliche Entwicklung mehrsprachiger Lernender im Rahmen ihres Fachunterrichts professionell zu unterstützen und zu fördern,
- c. erarbeiten methodisch-didaktische Kompetenzen, um die Lernvoraussetzungen in ihrem Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass sie der Sprachenvielfalt der Lernenden konstruktiv Rechnung tragen,
- d. erwerben fachliche Kompetenzen zum Aufbau einer Klassen- und Lernkultur, welche die Integration kultureller Vielfalt unterstützt und die Mehrsprachigkeit fördert.

## II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

### **Art. 4** *Aufnahmevoraussetzungen*

Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS DaZIK BB setzt voraus:

- a. ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom und
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Berufsbildung.

### **Art. 5** *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS DaZIK BB ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist gemäss Ausschreibung erforderlich.

### **Art. 6** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS DaZIK BB ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III. Studienleistungen

### **Art. 7** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS DaZIK BB der PH Luzern sind. 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

### **Art. 8** *Pflichtmodule und Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss CAS DaZIK BB müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Interkulturalität in der Berufsbildung,
- b. Modul 2: Deutsch als Zweitsprache in der Berufsbildung: Grundlagen und Diagnostik,

- c. Modul 3: Deutsch als Zweitsprache: Didaktische Umsetzung,
- d. Modul 4: Praxisdokumentation.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 3 werden je 3 ECTS-Punkte und für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 4 wird 1 ECTS-Punkt vergeben.

## **Art. 9** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. \*

## **Art. 10** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis für die Module 1 bis 3 besteht in einer modulübergreifenden Portfolioarbeit.

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis für das Modul 4 beinhaltet eine Dokumentation der Umsetzung der Lerninhalte der Module 1 bis 3 in der eigenen Berufspraxis (Praxisdokumentation).

## **Art. 11** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 12** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität in der Berufsbildung“ (CAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 13** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Anhang ...\*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.05.2017	01.06.2017	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.12.2024	Art. 9	geändert
27.09.2022	01.12.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben